

Streuobsterhaltungsgebot; Abwägung nach § 33a Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) bei Anträgen zur Umwandlung in Bauflächen

Für die Umwandlung eines Streuobstbestandes im Sinne von § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) in eine andere Nutzung, insbesondere durch Bebauung oder Überplanung im Zuge eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen Satzung, ist zwingend eine Genehmigung einzuholen.

Für die Umwandlung eines Streuobstbestandes, der eine Mindestfläche von 1.500 m² umfasst, ist ein Antrag beim Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, zu stellen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Teilflächen.

Die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 33 a Abs. 2 NatSchG vorliegt, bzw. die Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Rechtliche Vorgabe für die Abwägungsentscheidung (§ 33a Absatz 2, Satz 2):

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.

Das heißt, um eine Genehmigung zu rechtfertigen, muss die Bedeutung der geänderten Nutzung, hier der Wohnbebauung, aus dem Blickwinkel des öffentlichen Interesses mindestens ebenso groß sein wie die des Streuobstbestandes.

Eine naturschutzfachlich „wesentliche Bedeutung“ des Streuobstbestandes ist als Regelfall anzunehmen, da ansonsten die mit dem gesetzlichen Erhaltungsgebot verbundene eigentumsrechtliche Einschränkung nicht zu rechtfertigen wäre.

Obwohl die beiden konkurrierenden Belange in der öffentlichen Wahrnehmung eine ähnlich gewichtige Rolle spielen (Artensterben vs. Wohnraumangel), ist aus der Landtagsdrucksache 16/8272 doch ein Vorrang für den Streuobstbestand herauszulesen: *Primärzweck* der Vorschrift ist, *dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.*

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass ein normales Baugebiet hinter einem normalen Streuobstbestand zurückzustehen hat.

Da es solche „normalen“ Ausprägungen in der Realität nicht geben sein dürfte und jede Entscheidung einen Einzelfall darstellt, gilt es Kriterien für die Bewertung der beiden Belange zu entwickeln. Hinweise dazu enthält die Gesetzesbegründung, die Hilfestellungen des UMs und die Beantwortung der LT-Antrags von MdL Rösler, ausgegeben am 28.07.2021, zuletzt ergänzt durch den Vollzugserschluss des UMs vom 19.04.2022, abgestimmt mit MLR und MLW.

Prämisse: Unterstellt wird ein ausreichender Untersuchungsumfang zur Konkretisierung der wesentlichen, nachfolgend aufgelisteten Kriterien. Ebenso wird unterstellt, dass die zumutbaren Optionen zur Eingriffs-Vermeidung und -Minimierung ergriffen wurden und dass ein funktioneller Ausgleich bzw. ein Ersatz (z.B. weiter entfernte Streuobstanlage) soweit möglich erfolgen.

Kriterien für den Erhalt des Streuobstbestandes:

- Größe, Alter und Pflegezustand des betroffenen Streuobstbestandes
- Wie viele Bäume sind betroffen?
- Größe und Alter der verbleibenden Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene)
- Verhältnis zwischen entfallenden und verbleibenden Beständen
- Besonderheiten des überplanten Streuobstbestandes (Obstarten, -sorten, -erziehungsformen)
- Prägende biologische Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) – Schutzstatus des Gebietes (Streuobst als Schutzzweck?)
- Bedeutung für die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Bedeutung für den funktionalen Biotopverbund
- Qualität des Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Eignung als Lebensraum für geschützte Arten (u.a. Habitatbäume, Totholz)
- Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen, insb. europarechtliche Einstufung
- Rote Liste-Klassifikation der betroffenen Arten
- Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Wird der Streuobstbestand durch Sonderstrukturen wie z.B. Steinriegel aufgewertet?

Kriterien für die Bedeutung der (Wohn-)Bebauung:

- Wohnflächenbedarf
- Warteliste für bauwillige Interessenten
- Entwicklung aus Regionalplanung und FNP-Dichtewerte des Regionalplans eingehalten oder überschritten?
- Entwicklung als beschleunigtes Verfahren zusätzlich zum FNP
- weitere beschleunigte Verfahren in der Vergangenheit
- Umfang der geplanten Bebauung
- Vorgaben zu zeitnaher Realisierung (Baugebot, Umlegungsverfahren, Grundsteuer C)
- Alternativen ohne Streuobstkonflikt,
A: Potenzial der Innenentwicklung; Initiative der Gemeinde
B: andere, besser geeignete Außenbereichsflächen
- Langfristigkeit der Planung (keine Übergangsregelung!)
- Breite des kommunalpolitischen Entwicklungsprozesses
- in einem weitere Streuobstflächen betreffenden Umwandlungsverfahren Erhaltung in der Vergangenheit zugesagt

Ausgleich:

- Verhältnis Rodung/Neupflanzung; Time-lag berücksichtigen
- Lage und Struktur der Ausgleichsfläche; Erstpflanze von Streuobstbeständen
- Räumlicher Bezug zur Eingriffsfläche
- Gegebenenfalls Umpflanzung geeigneter Bäume
- Erhaltung von Totholz auf Ausgleichsfläche
- Umlagerung von geeignetem Totholz (Stämme)
- Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel
- Ansitzstangen für Greifvögel

Das Merkblatt Mindestanforderungen Streuobstwiese ist zu beachten!

Durch Klageverfahren verschiedener Naturschutzverbände ist eine Konkretisierung, Ergänzung oder Neugewichtung der o.g. Abwägungstatbestände zu erwarten. Die Auflistung wird fortlaufend angepasst.

Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an die Abteilung 24 Landwirtschaft und Naturschutz unter 24.info@kreis-calw.de wenden.

Stand: Juli 2023